

Organisation der Messe:

BAGSO Service GmbH

Tel.: +49 (0)228 / 55 52 55 - 50

Fax: +49 (0)228 / 55 52 55 - 66

messe-dst@bagso.de



**Deutscher
Seniorentag**

HCC Hannover

24.– 26. November 2021

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die Messe ist Bestandteil des Deutschen Seniorentages.

1.2 Organisator ist die BAGSO Service GmbH, Bonn. Der Organisator nutzt die Fläche aufgrund eines Kooperationsvertrages mit dem Veranstalter, der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen.

2. Anmeldung und Bestätigung

2.1 Die Anmeldung zur Messe erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Organisator. An dieses Angebot ist der Aussteller bis zur Annahme durch den Organisator gebunden, spätestens jedoch bis vier Wochen vor Eröffnung der Messe.

2.2 Mit der Unterzeichnung werden die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt. Der Anmeldende hat

dafür Sorge zu tragen, dass die Ausstellungsbedingungen auch von den von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen eingehalten werden.

2.3 Über die Zulassung des Anmeldenden zur Messe entscheidet der Organisator durch eine schriftliche Standflächenbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Organisator.

2.4 Der Organisator kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, wie mangelnde Standflächenkapazität oder fehlendem Bezug zum Ausstellungszweck Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er ist ferner berechtigt, eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

2.5 Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

3. Standflächenzuteilung

- 3.1 Sie wird vom Organisator unter Berücksichtigung der Nomenklatur und der Gliederung der Messe sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.
- 3.2 Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten, ohne Anspruch auf Minderung.
- 3.3 Der Organisator ist abweichend von bereits gemachten Zusagen berechtigt, eine andere Lage zuzuweisen und die zugewiesene Standflächengröße geringfügig zu verändern, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Organisator dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Ein Mietminderungsanspruch oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Erhebt der Aussteller nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Bekanntgabe des Standortes Einwendungen gegen Größe und Lage, sind vom Aussteller etwaige Einwendungen ausgeschlossen. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt

der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

- 3.4 Ein Tausch der zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Organisators nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsaussteller

- 4.1 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Organisators ist. Ein Gemeinschaftsstand bedarf der Genehmigung durch den Organisator.

5. Mitaussteller

Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller (maximal 4) unterliegt ebenfalls der Genehmigungspflicht und einer zusätzlichen Gebühr für die Marketing- und Verwaltungspauschale. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller.

6. Standmieten, Pfandrecht, Nebenkosten

- 6.1 Die Höhe der Mietsätze ist in dem Anmeldeformular festgelegt. Der Organisator weist darauf hin, dass auch bei der Überlassung von Standflächen an Aussteller aus dem Ausland deutsche Umsatzsteuer anfällt.
- 6.2 Mit der Anmeldebestätigung erhält der Aussteller eine Rechnung für die Mar-

keting- und Verwaltungspauschale und über die Standflächenkosten. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

- 6.3 Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu dem festgesetzten Termin ist Voraussetzung für die Nutzung der zuge teilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug behält sich der Organisator vor, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils von der Bundesbank festgelegten Diskontsatz zu berechnen.
- 6.5 Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Organisator vor, das Vermieter pfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.
- 6.6 Die Kosten für den Standaufbau, die Installation von Telefon-, Internet-, Wasser- und Elektroanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten für Verbräuche werden den Ausstellern unmittelbar von der Messegesellschaft, den ausführenden Handwerkern bzw. den beliefernden Versorgungsbetrieben berechnet.

7. Rücktritt von der Anmeldung

- 7.1 Nach der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen,

wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Organisator behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

- 7.2 Gelingt dem Organisator eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 20 % der ihm in Rechnung gestellten Standmiete sowie den vollen Betrag für die Marketing- und Verwaltungspauschale.

8. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Organisator ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- 8.1 Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 18.00 Uhr am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn erkennbar belegt.
- 8.2 Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu dem festgesetzten Termin eine vom Organisator gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- 8.3 Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Organisator werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.

- 8.4 Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Organitors. In diesen Fällen behält sich der Organisator die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
- 9. Ausschluss von Gegenständen**
Der Organisator kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung der Gegenstände durch den Organisator auf Kosten des Ausstellers.
- 10. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung**
- 10.1 Der Messestand muss dem Gesamtplan der Messe angepasst sein, die gesetzlichen Regelungen und technischen Richtlinien einhalten, die der Organisator im Service-Handbuch bekannt gibt. Grundsätzlich muss die vollständig gebuchte Fläche je nach Standart und Lage an einer, zwei oder drei Seiten mit Messebauwänden verkleidet sein und ein Teppich oder vergleichbare Bodenbeläge auf der Gesamtfläche ausgelegt werden. Der Organisator behält sich vor, den Aufbau unpassender oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.
- 10.2 Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen und nur entgeltlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Organisator zulässig (s. Punkt 10.8) Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Nichtbesetzung und/oder der Abbau des Messestandes innerhalb der Messezeit, führen in jedem Einzelfall zu einer Vertragsstrafe, die sofort zur Zahlung durch den Aussteller fällig ist. Der Aussteller hat in jedem Falle sein Standpersonal entsprechend zu unterrichten und zu informieren.
- 10.3 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Fremde Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nur mit Erlaubnis des Standinhabers betreten werden. Der Stand darf vom Aussteller weder eigenmächtig verlegt noch ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden.
- 10.4 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung von 2,50 m für die Stände bedarf der Zustimmung des Organitors. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.
- 10.5 Firmenname des Ausstellers und Standnummer müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

10.6 Nach Beendigung der Messe ist der Grundaufbau, soweit er vom Organisator erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

10.7 Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

10.8 Sollte der Aussteller mit den Auf- und Abbauzeiten nicht auskommen, so kann er längere Auf- und Abbauzeiten beantragen. Soweit möglich, wird der Organisator in Absprache mit der Messegesellschaft längere Auf- und Abbauzeiten für diesen Aussteller vereinbaren. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Aussteller.

11. Absage, Verlegung, Abbruch oder Veränderung der Dauer der Veranstaltung

Kann die Messe aufgrund von Ereignissen, die vom Organisator nicht zu vertreten sind, nicht stattfinden, so kann der Organisator die Messe absagen oder an einem anderen Termin oder/und Ort durchführen. Bei Absage der Veranstaltung entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Sollte der Organisator die Messe zu einem späteren Zeitpunkt oder/und anderem Ort durchführen, so ist der Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach

Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt/Ort abzusagen. In diesem Fall entfällt der Anspruch des Organisators auf die Standmiete und die Marketing- und Verwaltungspauschale. Bereits entrichtete Beträge für die Standmiete werden zurückerstattet. Die Marketing- und Verwaltungspauschale wird erstattet, wenn die Anmeldung des Ausstellers vor dem 30.06.2021 liegt und die Messe noch vor dem Druck des Programmheftes (geplant im August 2021) abgesagt oder verschoben wird.

Muss der Veranstalter die begonnene Messe aufgrund des Eintritts höherer Gewalt oder eines nicht vorhersehbaren Ereignisses abbrechen, verkürzen oder verlängern, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

Wird die Messe abgesagt, verschoben, abgebrochen, verkürzt oder verlängert, so hat der Aussteller keine Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber dem Organisator.

12. Auf- und Abbauausweise, Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält kostenlos vom Beginn des 1. Auftages bis zum Abbautag vier Ausstellerausweise bei 6 qm und dann pro weitere angefangene 6 qm zwei weitere Ausstellerausweise. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

13. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Organisers.

14. Fotografieren

Der Organisator ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Organisers direkt anfertigen.

15. Direktverkauf

Bei Direktverkauf sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers. Der Direktverkauf von Getränken und Speisen ist in der Regel nicht erlaubt. Kostenfreie Proben und Bewirtung am Stand sind gestattet.

16. Reinigung

Der Organisator sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes und die Entsorgung des dort anfallenden Mülls obliegen dem Aussteller. Bei der Vergabe der Standreinigung (inkl. Müllentsorgung) soll sich der Aussteller des vom Organisator eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Müll aller Art (auch Papier), der sich nach dem Ende der Messe noch auf dem Stand befindet, wird auf Kosten und Rechnung des Ausstellers entsorgt.

17. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Organisers. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt. Dem Aussteller wird dringend nahe gelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Organisator eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

18. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Organisator übt gemeinsam mit der Messengesellschaft im angemieteten Bereich das Hausrecht aus. Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäfts- und Teil-

nahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigten den Organisator, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

19. Haftung, Unfallschutz

19.1 Der Organisator haftet gegenüber dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Kongressgelände entstandenen Schaden bis zur Höhe von 5.000 Euro nur dann, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Organisator nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Organisator haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen und deren Folgeschäden.

19.2 Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Organisator ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

20. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

20.1 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die BAGSO Service GmbH und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Messe. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

20.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt/berühren dies/e nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzutreten, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

20.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn. Der BAGSO Service GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.